

## **Der BGH hebt ein Urteil des OLG Köln zu temperaturgesteuerten Abschaltvorrichtungen bei Mercedes auf**

**Das Gericht habe die Argumente eines Klägers gegen die Daimler AG nicht ausreichend berücksichtigt. Das OLG muss dem Kläger jetzt rechtliches Gehör verschaffen.**

Dass auch die Daimler AG in ihren Mercedes-Benz Dieselfahrzeugen temperaturgesteuerte Abschaltvorrichtungen verwendet, gilt nicht mehr als strittig. Auch nicht, dass diese spätestens seit dem Urteil des EuGH Ende 2020 als unzulässig zu betrachten sind, wenn sie dazu dienen, das Emissionskontrollverfahren zu umgehen - und zwar auch dann, wenn sie eine vorzeitige Motoralterung oder -verschmutzung verhindern.

Vielmehr geht es auch bei Daimler inzwischen um die Frage, ob die Nutzung einer temperaturgesteuerten Abschaltvorrichtung eine vorsätzliche sittenwidrige Täuschung darstellt oder nicht. Und diese liegt dann vor - so hat es der BGH jetzt deutlich gemacht - wenn ein Autohersteller zum Beispiel gegenüber dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) unzutreffende Angaben zu seinem Abgasreinigungssystem macht. Soweit, die Klarstellung der Karlsruher Bundesrichter. Aber das ist noch nicht alles.

### **Was war geschehen**

Ein Mercedes-Dieselfahrer hatte gegen die Daimler AG geklagt und beim Landes- und beim Oberlandesgericht Köln verloren. Letzteres hatte entschieden, dass Daimler keine Sittenwidrigkeit unterstellt werden könne, weil der Kläger dafür keine hinreichenden Anhaltspunkte vorgetragen habe. Daraufhin erhob der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof (BGH), der das Urteil des Oberlandesgericht (OLG) Köln kurzerhand aufhob und den Fall erneut an dieses zurückverwies. Zur Begründung hieß es, dass es sich das OLG eindeutig zu einfach gemacht habe, denn der Kläger habe durchaus hinreichende Anhaltspunkte dafür geliefert, dass der Stuttgarter Autobauer nicht ehrlich gegenüber dem KBA gewesen sei und ihm gegenüber falsche Angaben zu seinem Abgasreinigungssystem in seinen Dieselfahrzeugen gemacht habe.

Das OLG Köln muss den Fall jetzt neu verhandeln - und dies unter besonderer Berücksichtigung der Angaben, die dem BGH zur Funktionsweise der Abschaltvorrichtung bei dem Mercedes-Dieselfahrzeug gemacht wurden.

**Damit hat sich der BGH erstmals zu temperaturgesteuerten Abschaltvorrichtungen bei der Daimler AG geäußert**

Mit seinem Beschluss vom 19. Januar 2021 ging ein weiterer kleiner Ruck durch die deutsche Rechtsprechung im bundesweiten Dieselskandal. Der BGH macht auf der einen Seite deutlich, dass durch die Verwendung von temperaturgesteuerten Abschaltvorrichtungen bei der Abgasrückführung Sittenwidrigkeit vorliegen kann, aber nicht notwendigerweise vorliegen muss. Für eine Sittenwidrigkeit müssen noch weitere Umstände gegeben sein, wie beispielsweise unzutreffende Angaben gegenüber dem KBA, um die Genehmigungsbehörde über die tatsächliche Arbeitsweise des Abgasrückführungssystems bewusst zu täuschen.

### **Daimler muss sich zur Funktion seiner temperaturgesteuerten Abschaltvorrichtungen äußern**

Der BGH hat in dem Fall auf aber auch klargestellt, dass nach dem Vortrag des Klägers es die Daimler AG ist, die eine Bringschuld leisten muss. Sie muss darlegen, dass sie das KBA ordnungsgemäß über die Funktionsweise ihres Abgasrückführungssystems unterrichtet hat, und dass es keinen Anhaltspunkt dafür gibt, dass die Typgenehmigung bei Mercedes-Benz aufgrund falscher Angaben vonstattenging. **Damit dürfte das bisherige Verhalten der Daimler AG aber zunehmend prekärer werden:** Indem es ihre Unterlagen an das KBA zum Beispiel mit dem Hinweis schwärzt, dass es sich dabei um Betriebsgeheimnisse handelt, dürfte künftig nicht mehr ausreichen, noch überzeugen, um den Vorwurf der Sittenwidrigkeit nachhaltig zu widerlegen. Auch andere Land- und Oberlandesgerichte können sich im Umkehrschluss nicht mehr so einfach auf Betriebsgeheimnisse eines Herstellers berufen, sondern deutlich einfacher auf die Bringschuld der Daimler AG bestehen.

**Und das ist ein Fortschritt für alle Kläger gegen den Stuttgarter Autobauer.** Mit seiner jüngsten Entscheidung ist der BGH dem bisherigen Vorgehen einiger Gerichte deutlich entgegengetreten, die Ansprüche wegen der Verwendung illegaler Abschaltvorrichtungen pauschal zurückgewiesen haben. Wenn Dieselfahrer darlegen, dass der Hersteller die Behörde bewusst nicht richtig über die Art der Motorsteuerung und der darin enthaltenen illegalen Einrichtungen informiert hat, müssen die Gerichte dem jetzt nachgehen. Damit steigen die Chancen aller geschädigten Autobesitzer Abgasskandal deutlich weiter.

Wir empfehlen daher eine konsequente Verfolgung Ihrer Rechte als Verbraucher - und wir helfen Ihnen dabei. Ob Sie nun von der Rückrufaktion betroffen sind oder nicht, spielt übrigens keine Rolle - auch das haben der BGH klargestellt:

**Nach Ansicht des BGH können betroffene Autofahrer auch dann Anspruch auf Schadensersatz haben, wenn das Fahrzeug nicht vom KBA beanstandet wurde. Ein Rückruf ist also keine Voraussetzung für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im Abgasskandal.**

Lassen Sie daher Ihre Ansprüche ganz einfach per Mausklick, unverbindlich und kostenfrei im Rahmen unseres [Diesel-Check](#) prüfen. Wir zeigen Ihnen, wie Sie sich wehren können!

**Betroffene Fahrzeuge finden Sie [hier](#).**